

3. Findet § 254 Abs. 1 BGB. Anwendung, wenn bei der Entstehung des durch Verschulden eines anderen verursachten Schadens ein Tier mitgewirkt hat, dessen Halter der Beschädigte ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1909 i. S. P. (Bekl.) w. T. (Kl.).
Rep. VI. 225/08.

I. Landgericht Regensburg.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Der Beklagte war zum Schadensersatz verurteilt worden, weil er sich auf seinem Motorrade, ohne ein Warnungszeichen mit der Suppe zu geben und die Geschwindigkeit zu ermäßigen, von hinten dem Fuhrwerke der Klägerin genähert hatte, so daß das Pferd scheute und durchging und die Klägerin, die es an der Trense zu halten versuchte, zu Boden geworfen und von dem Wagen überfahren wurde.

Aus den Gründen:

... „Die Revision vertritt unter Berufung auf das Urteil des IV. Zivilsenats vom 21. November 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 120) die Ansicht, daß die Klägerin, die als Tierhalterin durch ihr eigenes Tier verletzt worden sei, einen Teil des Schadens zu tragen habe. Der Revision ist zuzugeben, daß sowohl die Überschrift der abgedruckten Entscheidung des IV. Zivilsenats wie die ganz allgemein lautende Fassung der Gründe zu der Anschauung verleiten kann, es sei in jedem Falle, wo der Beschädigte „der Halter eines bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Tieres ist“, § 254 Abs. 1 BGB. gegen ihn anzuwenden. Indes liegt dem Urteile der besondere Tatbestand zugrunde, daß der Hund des Beklagten das Pferd des Klägers angebellt hat, das Pferd darauf durchgegangen ist und den Schaden angerichtet hat, daß also nicht bloß der Beschädigte, sondern auch der andere Teil Tierhalter war, und der Schade durch die Tiere der beiden Parteien verursacht worden ist, mithin auf beiden Seiten die Gefährdungshaftung des § 833 BGB. in Frage kam.

Zu dem Urteile des IV. Zivilsenats braucht keine Stellung genommen zu werden, weil der gegenwärtige Fall sich von dem darin behandelten in dem wesentlichen Punkte unterscheidet, daß der Be-

Klage in Anspruch genommen wird, weil er durch schuldvolles Verhalten das Pferd der Klägerin zum Scheuen gebracht habe. Hier greift jedenfalls § 840 Abs. 3 BGB. ein, der bestimmt, daß, wenn neben dem nach §§ 833—838 BGB. zum Ersatze des Schadens Verpflichteten ein Dritter für den Schaden verantwortlich ist, in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet ist. Diese Vorschrift regelt allerdings zunächst die Ausgleichungspflicht mehrerer Gesamtschuldner, die aus einer unerlaubten Handlung nebeneinander dem Verletzten haften (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 114). Sie findet aber schon nach ihrem Wortlaute unbedenklich auch dann Anwendung, wenn der Dritte, der von dem Beschädigten für den Schaden verantwortlich gemacht wird, seinerseits vom Beschädigten begehrt, daß er einen Teil des Schadens auf sich nehme, weil er nach §§ 833—838 BGB. ersatzpflichtig sei. Denn auch dann handelt es sich um das Verhältnis der beiden zueinander, wie es § 840 Abs. 3 im Auge hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 335). Die Regel, daß die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, ist aus Billigkeitsgründen, entsprechend der Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse, durchbrochen worden: nach innen gilt derjenige, der die schädigende Handlung verübt hat, als allein verpflichtet (Motive S. 737). Der Rechtsgedanke, der sich in § 840 Absf. 2 u. 3 ausdrückt, führt ganz besonders in den Fällen, wo, wie hier, auf der einen Seite Gefährdungshaftung, auf der andern Haftung aus Verschulden vorliegt, dazu, den Urheber der schuldhaften Handlung den Schaden, für den er verantwortlich ist, allein tragen zu lassen. Hiernach gründet sich die Auffassung des erkennenden Senats auf § 840 Abs. 3 BGB., der in dem Urteil des IV. Zivilsenats gar nicht erwähnt ist. Die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate erscheint daher nicht geboten. . . .